



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2024

Freitag, 19. Juli 2024

Nr. 28

Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung der Anlage A01 – Chlor - der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG,
durch Errichtung und Betrieb einer neuen HCl-Synthese Anlage und Kapazitätserhöhung

Kreishallenbad Neuötting – Gebührensatzung

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung der Anlage A01 – Chlor - der Firma Westlake Vinnolit GmbH &
Co. KG, durch Errichtung und Betrieb einer neuen HCl-Synthese Anlage und
Kapazitätserhöhung**

Bekanntmachung

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. Nrn. 4.1.12 und 4.1.13 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid vom 10.06.2024, Az. 22-824.16/4-A01-2023/01 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) erlassen:

Genehmigung:

„Auf Antrag der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, vom 26.04.2023, eingegangen am 08.05.2023, wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage – A01 - Chlor– durch das Vorhaben – Änderung durch Errichtung und Betrieb einer neuen HCl-Synthese Anlage und Kapazitätserhöhung auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 772 der Gemarkung Burgkirchen a. d. Alz - nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärmschutz, Energienutzung, Abfälle), zu Bauausführung und Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zur Betriebssicherheit, zum Bodenschutz, zum Gewässerschutz und zur Anlagensicherheit.

Zudem enthält der Bescheid folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) wird auf der Internetseite des Landratsamts Altötting (<https://www.lra-aoe.de/themen/umwelt-natur/immissionsschutz/>) unter Veröffentlichung von Bescheiden bei Anlagen nach der IE-Richtlinie eingestellt.

Zusätzlich kann der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) in der Zeit vom 22.07.2024 bis einschließlich 05.08.2024, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-724), im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S109 (1. Stock), während der Dienststunden eingesehen werden.

Altötting, 16.07.2024
Landratsamt Altötting

54.5220.1.2

Kreishallenbad Neuötting - Gebührensatzung

**Satzung
über die Gebühren für die Benutzung
des Kreishallenbades in Neuötting**

Vom 19.07.2024

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Altötting erhebt für die Benutzung des Kreishallenbades Neuötting Eintrittsgebühren und Sondergebühren.

§ 2 Eintrittsgebühren

(1) Für die Benutzung des Kreishallenbades werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelkarten

1.1 Hallenbad Normaltarif (Erwachsene)	4,50 €
1.2 Hallenbad ermäßigter Tarif (z. B. Kinder und Jugendliche)	3,00 €
1.3 Hallenbad Kurzzeitkarte Normaltarif	3,50 €
1.4 Hallenbad Kurzzeitkarte ermäßigter Tarif (nicht am Discoabend)	2,30 €
1.5 Hallenbad Gruppen-/Familienkarte I (1 Erwachsene/r, bis zu 2 Kinder/Jugendliche)	7,00 €
1.6 Hallenbad Gruppen-/Familienkarte II (1-2 Erwachsene, bis zu 4 Kinder/Jugendliche)	12,50 €

2. Geldwertkarten

2.1 Geldwertkarte 25 €	22,50 €
2.2 Geldwertkarte 50 €	42,50 €
2.3 Geldwertkarte 100 €	80,00 €

(2) Die Geldwertkarten berechtigen zum Erwerb der Einzelkarten bei Abbuchung der entsprechenden Gebühr gemäß Abs. 1 Nrn. 1.1 bis 1.6, Abs. 7 u. 8 und den Erwerb von Badebedarf § 3 Nr. 1.5. Sie sind übertragbar. Ab Ausstellungstag gelten die Geldwertkarten 2 Jahre, sie können auf Antrag verlängert werden. Bei Rückgabe der Geldwertkarte wird dem Inhaber für den nicht verbrauchten Wert die anteilige Gebühr erstattet.

(3) Der ermäßigte Tarif nach Abs. 1 Nrn. 1.2 und 1.4 gilt für Kinder und Jugendliche bis zu Vollendung des 16. Lebensjahres. Für die übrigen Besucher, soweit sie nicht nach Abs. 4 den ermäßigten Tarif oder nach Abs. 5 freien Eintritt haben, gilt der Normaltarif.

(4) Für Schwerbehinderte (ab 50 % Minderung der Erwerbsfähigkeit), Schüler (ab Vollendung des 16. Lebensjahres), Inhaber der Jugendleiterkarte (Juleika), Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber der Ehrenamtskarte, Teilnehmende im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), Teilnehmende im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) und Teilnehmende im Internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD) gelten bei Vorlage des entsprechenden Ausweises oder einer Bestätigung die ermäßigten Tarife nach Abs.1 Nrn. 1.2 und 1.4.

(5) Freier Eintritt wird

1. Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und
2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Merkzeichen B, Bl, G oder H zu diesem Zweck gewährt.

(6) Die Badezeit beträgt gemäß § 5 der Satzung über die Benutzung des Kreishallenbades in Neuötting in der jeweils gültigen Fassung 3 Stunden. Für Inhaber einer Kurzzeitkarte nach Abs. 1 Nrn. 1.3 oder 1.4 beträgt die Badezeit abweichend hiervon 1,5 Stunden. Bei Überschreitung der Badezeit beträgt die Nachgebühr je angefangene 30 Minuten für Erwachsene 1,00 € und für Jugendliche und Personen, die ermäßigten Eintritt nach Abs.4 erhalten, 0,50 €.

(7) Für Schulklassen und Gruppen von Sportvereinen zu Trainingszwecken, die während des Aufenthalts im Hallenbad unter Aufsicht einer Lehrkraft bzw. eines Übungsleiters stehen und die das Hallenbad zu den hierfür festgesetzten Zeiten (außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten) benutzen, wird eine Gebühr von 1,00 € je Schüler bzw. je Mitglied der Trainingsgruppe erhoben.

(8) Für Wasserwachtgruppen aus dem Landkreis Altötting gelten zu Trainingszwecken folgende Regelungen:

1. Während der allgemeinen Öffnungszeiten ist eine Gebühr von 2,00 € je Besucher zu entrichten.
2. Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten, während der üblichen Trainingszeiten, sind sie von der Entrichtung einer Eintrittsgebühr befreit.
3. Kindergruppen sind auch während der allgemeinen Öffnungszeiten von der Entrichtung einer Eintrittsgebühr befreit, sofern die Trainingszeiten mit dem verantwortlichen Schwimmmeister entsprechend vereinbart sind.

(9) Bei Benutzung des Kreishallenbades an den sog. „Warmbadetagen“ wird ein Zuschlag von 1,20 € pro Person zur Eintrittsgebühr (Abs. 1 Nrn. 1.1 bis 1.6) erhoben. Schulklassen gem. Abs. 7 sind davon ausgenommen.

(10) Übergangsregelung für die bisherigen Geldwertkarten zu 20 €, 40 € u. 80 € der Gebührensatzung vom 14.07.2004 zuletzt geändert mit Satzung vom 16.08.2012: Diese Geldwertkarten gelten in Anlehnung an Abs. 2 und im Hinblick auf die mehrjährige Corona-Schließung und den verspäteten Saisonbeginn im Nov. 2023 bis zum Ende der Badesaison 2025/26..

§ 3 Sondergebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- 1.1 Ersatz für einen verlorenen Schlüssel oder bei sonst notwendigem Austausch des Schließzylinders: 50,00 €
- 1.2 Bei Verlust einer Einzelkarte (§ 2 Nr. 1) wird für Erwachsene eine Gebühr von 2,60 € und für Kinder und Jugendliche eine Gebühr von 1,50 € fällig.
- 1.3 Reinigungsgebühr, nach Art der Verunreinigung: 10,00 € bis 50,00 €
Bei besonderer Verunreinigung kann eine höhere Gebühr festgesetzt werden.
- 1.4 Für Veranstaltungen im Kreishallenbad wird eine Gebühr von 100,00 € je Stunde erhoben, sofern die Aufsicht in der Schwimmhalle durch den Veranstalter erfolgt. Wird die Aufsicht durch das Personal des Kreishallenbades wahrgenommen, erhöht sich die Gebühr um 50,00 € je Stunde.
- 1.5 Der Verkauf von Zusatzartikeln (Badebedarf) erfolgt privatrechtlich.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. bei Eintrittsgebühren (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Nr. 1 und Abs. 9) der Benutzer des Kreishallenbades,
2. bei Eintrittsgebühren für Schulklassen (§ 2 Abs. 7) die jeweilige Schulsitz-Gemeinde bzw. der zuständige Schulträger,
3. bei Sondergebühren (§ 3) der jeweilige Verursacher,
4. bei Eintrittsgebühren für Trainingsgruppen von Sportvereinen (§ 2 Abs. 7) der Sportverein.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

(1) Bei Eintrittsgebühren entsteht die Gebührenschuld wie folgt:

1. bei Einzelkarten und dem Zuschlag für Warmbadetag mit dem Beginn der Benutzung
2. bei Geldwertkarten (§ 2 Nr. 2) mit dem Erwerb
3. bei Nachgebühren mit der Überschreitung der zulässigen Badezeit
4. bei Schulklassen und Trainingsgruppen von Sportvereinen (§ 2 Abs. 7) mit Beginn der Benutzung

(2) Bei Sondergebühren entsteht die Gebührenschuld wie folgt:

1. bei Verlust eines Schlüssels mit der Meldung hierüber (§ 3 Nr. 1.1)
2. bei Verlust der Einzelkarte mit der Meldung (§ 3 Nr. 1.2)
3. bei Verunreinigung mit deren Beseitigung (§ 3 Nr. 1.3)
4. bei Veranstaltungen (§ 3 Nr. 1.4) mit der Reservierung des Termins

(3) Die Gebühren mit Ausnahme von Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 4 werden mit dem Entstehen fällig. Die Gebühren nach Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 4 werden 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides durch das Landratsamt fällig.

§ 6 Eintrittskarten

(1) Die Einzelkarten gelten nur am Tage der Ausgabe und für die aufgedruckte Zeit.

(2) Eintrittskarten werden nur bis eine halbe Stunde vor Betriebsschluss ausgegeben.

(3) Wird jemand von der Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen oder aus dem Bade verwiesen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten Gebühren.

(4) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.

(5) Die Verwaltung wird ermächtigt,

1. jährlich zwei „Aktionswochen“ durchzuführen, in denen Geldwertkarten um bis zu 10 % ermäßigt angeboten werden,
2. geschlossenen Besuchergruppen unter Wahrung der betrieblichen und wirtschaftlichen Belange Sondergebühren einzuräumen oder angemessene Pauschalen als Benützungsggebühr festzusetzen. und
3. in besonders gelagerten Fällen, Gutscheine für Einzelkarten auszugeben. Für einen solchen Gutschein kann an der Kasse des Hallenbads gegen Entrichtung einer Gebühr von 2,00 € ein Einzeleintritt gem. § 2 Abs.1 Nr. 1.1 u. 1.2 gelöst werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Kreishallenbades in Neuötting vom 13.07.2004, zuletzt geändert mit Satzung vom 16.08.2012, außer Kraft.

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.